



Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop

In diesem Amtsblatt erscheinen gemäß § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Finnentrop, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

Jahrgang 28	Datum 26.04.2024	Nummer 3
-----------------------	----------------------------	--------------------

1. 96. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Finnentrop – Wohnbauflächen, Am Sanger Bach in Heggen.
Wiederholte öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und wiederholte Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund einer fehlerhaften Darstellung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt auf der Internetseite der Gemeinde Finnentrop
2. 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 35 Abs. 6 BauGB
Schlussbekanntmachung gem. § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024
4. Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung



GEMEINDE FINNENTROP

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

96. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Finnentrop – Wohnbauflächen, Am Sanger Bach in Heggen.

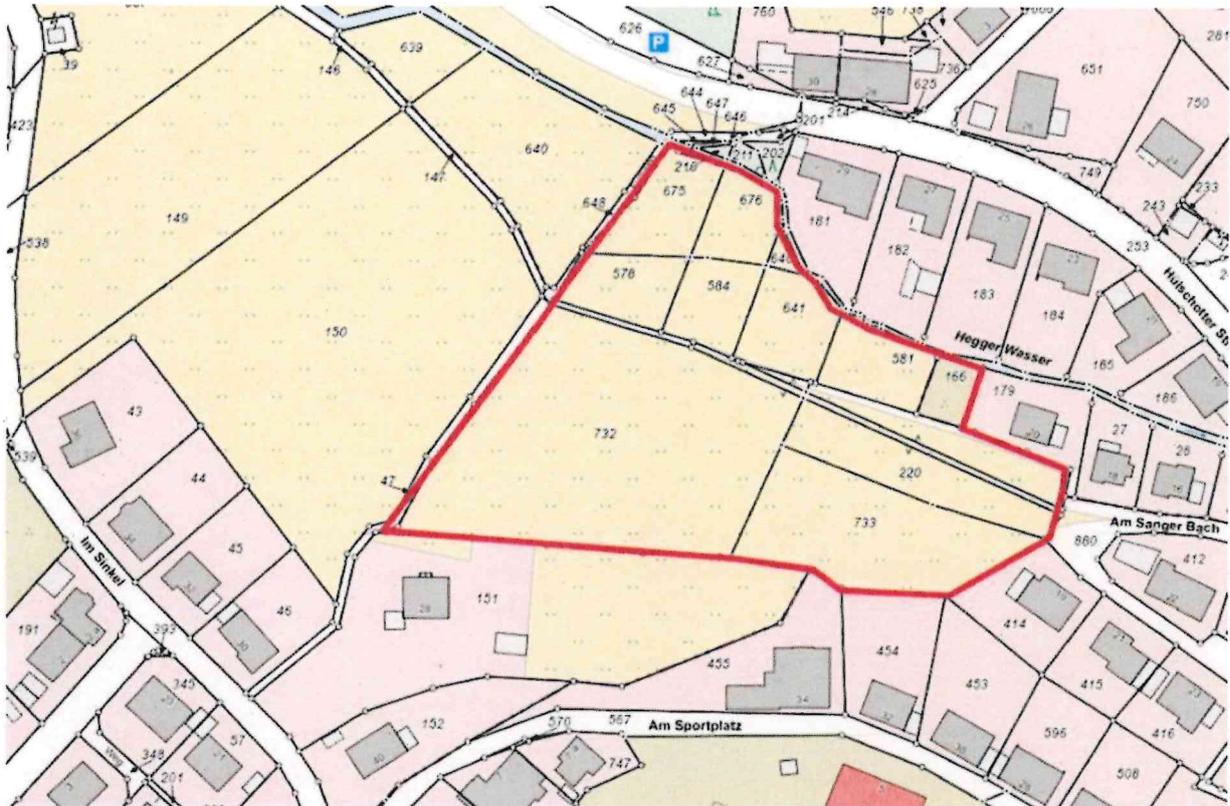
Wiederholte öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und wiederholte Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund einer fehlerhaften Darstellung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt auf der Internetseite der Gemeinde Finnentrop.

Hinweis: Bedingt durch die technischen Einschränkungen durch den Hackerangriff auf die Südwestfalen-IT kam es zu einer fehlerhaften Darstellung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt auf der Internetseite der Gemeinde Finnentrop. Dadurch wurde nicht die vollständige Version der öffentlichen Bekanntmachung in das Amtsblatt übernommen. Demzufolge werden die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt. Der Entwurf der 96. Flächennutzungsplanänderung inkl. Anlagen wurde nicht geändert oder ergänzt, sodass keine erneute Beteiligung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB vorliegt. Die über das Planungs- und Beteiligungsportal der Gemeinde Finnentrop zugänglichen Planunterlagen (siehe Punkt IV dieser Bekanntmachung) sind inhaltlich unverändert zur vorangegangenen Offenlage. Im Rahmen der vorangegangenen Offenlagen eingegangene Stellungnahmen stehen zusätzlich als Download mit dem Planentwurf zur Verfügung und müssen nicht erneut gesendet werden.

Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Finnentrop hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs einschließlich der Entwurfsbegründung der 96. Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

I. Lage des Plangebietes und Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

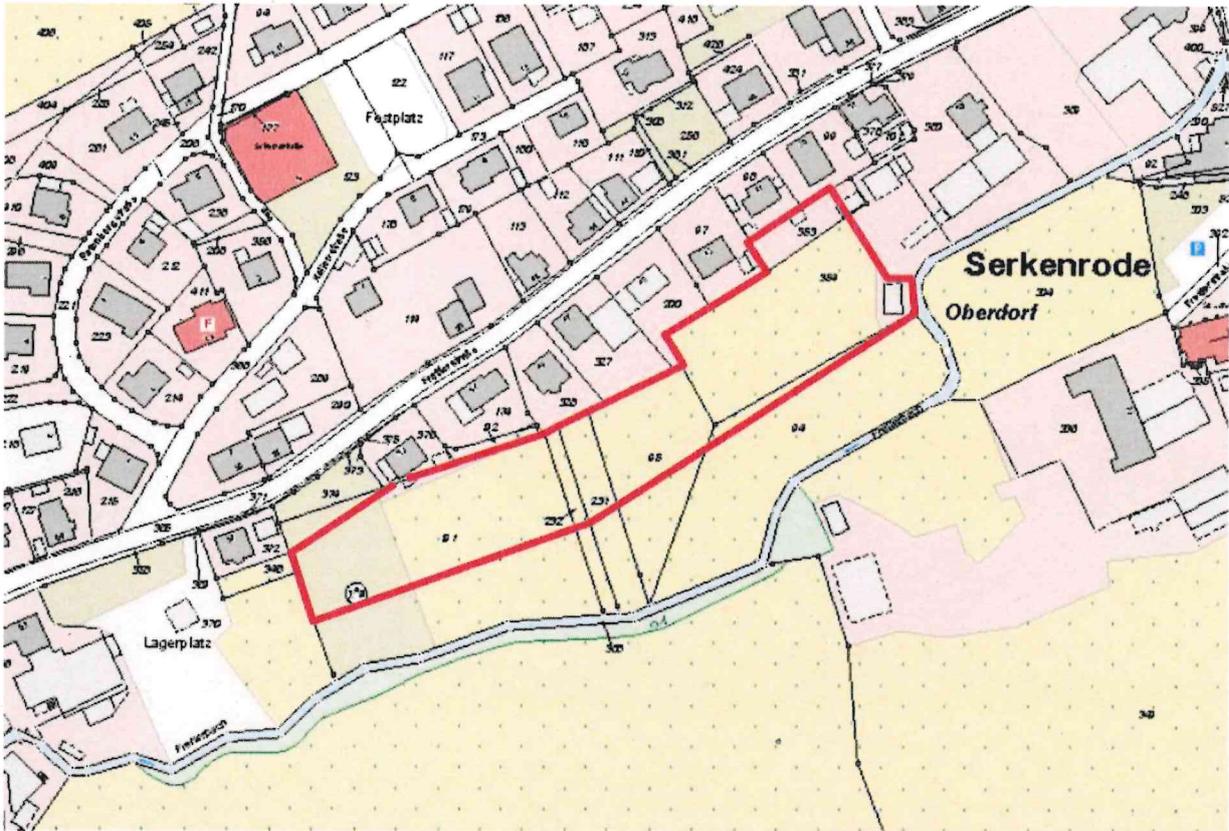
Beim Plangebiet 1 handelt es sich um eine Fläche im Ortsteil Heggen. Die Fläche liegt nördlich der Straßen „Im Sinkel“ und „Am Sportplatz“. Das Vorhabengebiet wird im Norden, Süden und Osten von Wohnbaufläche umschlossen. Das gesamte Gelände hat eine Größe von rd. 1,3 ha. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst den markierten Bereich (Grundstücke Gemarkung Heggen, Flur 2: Nr. 47, 151; Flur 10: Nr. 166; Flur 11: Nr. 220, 578, 581, 584, 640, 641, 675, 676, 732, 733, tlw. 880). Ziel und Zweck der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung als Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen zu schaffen.



Lageplan, Plangebiet 1, ohne Maßstab

Weiter ist Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung eine Fläche zurückzunehmen, die bisher im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt wird und diese als Fläche für Landwirtschaft darzustellen.

Das Plangebiet 2 (Gemarkung Schliprüthen, Flur 13, Flurstücke 94 (teilw.), 95 (teilw.), 191 (teilw.), 231 (teilw.), 232 (teilw.), 353 (teilw.) sowie 354 (teilw.)) liegt zentral im Ortsteil Serkenrode zwischen der Fretterstraße und dem Fretterbach. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,8 ha und befindet sich im Besitz von Privaten. Die derzeitige Nutzung entspricht überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Fläche besteht Hochwassergefahr.



Lageplan, Plangebiet 2, ohne Maßstab

II. Umweltbezogene Informationen

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 6 BauGB wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden und sich auf die folgenden Schutzgüter beziehen.

Tiere und Pflanzen:

Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich planungsrelevanter Arten, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Biotopfunktion, Biotopvernetzungsfunction

Mensch:

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden

Fläche, Boden und Wasser:

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Bestands- und Betroffenheitsanalyse, Biotopbildungsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, Abwasserregulierungsfunktion, Flächenverbrauch, Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW

Luft und Klima:

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Bestands- und Betroffenheitsanalyse, Durchlüftungsfunktion, Luftreinigungsfunktion, Wärmeregulationsfunktion

Klimaschutz:

Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Finnentrop, Bestands- und Betroffenheitsanalyse

Natur und Landschaft:

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Bestands- und Betroffenheitsanalyse, Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW

Kultur und sonstige Sachgüter:

Bestands- und Betroffenheitsanalyse, Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe

III. Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Finnentrop vom 07.09.2023 zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs der 96. Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Finnentrop wiederholt öffentlich bekannt gemacht.

IV. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird in der Weise durchgeführt, dass die Ziele und Zwecke der Planung wie vorstehend beschrieben dargelegt werden und die Planungsunterlagen der 96. Flächennutzungsplanänderung in der Zeit

vom 03.05.2024 bis einschließlich 04.06.2024

im Internet unter <https://www.o-sp.de/finnentrop/liste> unter dem Menüpunkt „Aktuelle Beteiligung“ über das Planungs- und Beteiligungsportal der Gemeinde Finnentrop zur Verfügung gestellt werden. Im Planungs- und Beteiligungsportal besteht ebenfalls die Möglichkeit über das Online-Beteiligungsformular, eine Stellungnahme abzugeben. Stellungnahmen können im o.g. Zeitraum auch per E-Mail an planen@finnentrop.de gesendet werden.

Die Möglichkeit zur persönlichen Einsicht der Unterlagen während der Öffnungszeiten des Rathauses an der oben genannten Adresse (Zimmer 212), bei der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird, besteht weiterhin. Während dieser Zeit können Bedenken und/ oder Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgeannten Dienststelle vorgebracht werden.

Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Finnentrop, 22.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Achim Henkel



GEMEINDE FINNENTROP

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 35 Abs. 6 BauGB Schlussbekanntmachung gem. § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Finnentrop hat am 19.03.2024 die 1. Änderungssatzung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen und die Begründung zu dieser Satzung beschlossen.

I. Lage des Plangebietes und Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade ist es, auf der im Übersichtsplan rot umrandeten Fläche, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von zwei Wohnbaugrundstücken für ein Ein-/Zweifamilienhäuser zu schaffen.

Die genaue Lage und Abgrenzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 35 Abs. 6 BauGB wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Finnentrop, Am Markt 1, 57413 Finnentrop, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Zusätzlich wird die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 35 Abs. 6 BauGB gem. § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt und kann dort im Planungs- und Beteiligungsportal unter <<https://www.o-sp.de/finnentrop/>> in der Planliste eingesehen werden.

II. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den Erlass 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 35 Abs. 6 BauGB wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Finnentrop, Am Markt 1, 57413 Finnentrop, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Danach sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Finnentrop geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Beschluss des Gemeinderates vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Finnentrop gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 19.03.2024 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Finnentrop vom 19.03.2024, der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme in die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 35 Abs. 6 BauGB mit Begründung sowie die Hinweise gem. § 44 Abs. 3 und 4 und § 215 BauGB und des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, der Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

IV. Eintritt der Wirksamkeit

Nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Gierschlade gem. § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Finnentrop mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Finnentrop, 22.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Achim Henkel



GEMEINDE FINNENTROP

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Finentrop wird

**in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 (20. – 16. Tag vor der Wahl)
im Rathaus der Gemeinde Finentrop, Am Markt 1, 57413 Finentrop,
Zimmer 105 oder 109, während der allgemeinen Öffnungszeiten,
barrierefrei erreichbar,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist,

spätestens aber am 24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr,

bei der Gemeinde Finentrop, Rathaus, Bereich Wahlen, Am Markt 1, 57413 Finentrop, 1. OG, Zi. 105 oder 109, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten

bis spätestens zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Olpe

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Stadt- / Gemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält jeder Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt mit Hinweisen für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

57413 Finnentrop, 24. April 2024

Gemeinde Finnentrop
Der Bürgermeister

gez. Achim Henkel



GEMEINDE FINNENTROP
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Finnentrop ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Bei dieser Wahl erfolgt auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes vom 21.05.1999 keine statistische Wahlauszählung.

Es werden vier Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Rathaus der Gemeinde Finnentrop, Am Markt 1, 57413 Finnentrop, Zimmer 16, 101, 111 und 201, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

57413 Finnentrop, 24. April 2024

Gemeinde Finnentrop
Der Bürgermeister

gez. Achim Henkel